

# Gemeinde Zierow

## Beschlussvorlage

BV/10/25/012

öffentlich

## Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Zierow für das Haushaltsjahr 2025 und die Finanzplanjahre 2026-2027

<i>Organisationseinheit:</i> <b>Finanzen</b> <i>Bearbeiter:</i> <b>Katrin Gerloff</b>	<i>Datum</i> <b>25.03.2025</b> <i>Verfasser:</i> <b>Katrin Gerloff</b>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanz- und Sozialausschuss der Gemeinde Zierow (Vorberatung)		Ö
Gemeindevorvertretung Zierow (Entscheidung)		Ö

### **Sachverhalt:**

Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Die Gemeinde Zierow hat seit dem Jahr 2014 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dieses wird für das Jahr 2025 und die Finanzplanjahre 2026 bis 2027 fortgeschrieben werden müssen.

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet § 43 Abs. 7 und Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Danach wird das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevorvertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ebenfalls von der Gemeindevorvertretung zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025 und die Finanzplanjahre 2026-2027.

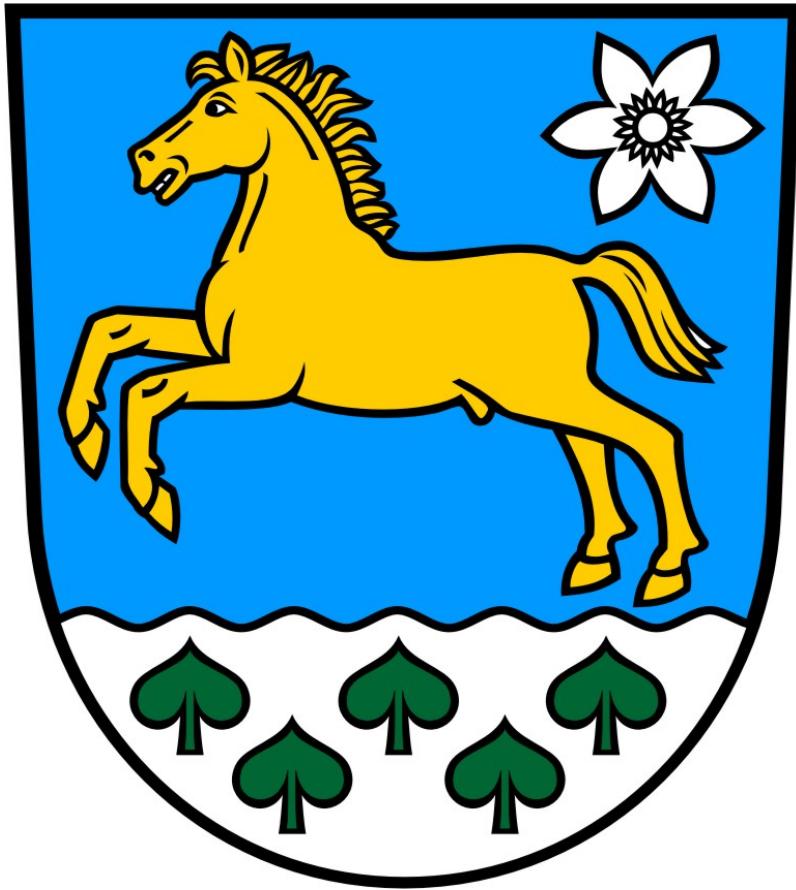
### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Haushaltssicherungskonzept

**Anlage/n:**

1	HASIKO Gemeinde Zierow für das Haushaltsjahr 2025 und Finanzplanjahre 2026-2027 öffentlich
---	--

# Gemeinde Zierow



**Fortschreibung des  
Haushaltssicherungskonzeptes  
für das Haushaltsjahr  
2025  
und die Finanzplanjahre 2026-2027**

## 1. Einleitung

Für das Haushaltsjahr 2014 wurde erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept durch die Gemeindevorvertretung Zierow beschlossen. Dieses wurde seitdem jährlich fortgeschrieben.

Nach § 43 Abs. 6 KV M-V sind der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt in jedem Haushaltssjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltssausgleich).

Diese Forderung bezieht sich nicht nur auf die Planung des Haushaltes, sondern auch auf die Haushaltsführung einschließlich Jahresabschluss.

Die Bestimmung des § 43 Abs. 7 KV M-V fordert bei unausgeglichenem Haushalt die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. In diesem sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen zum künftigen Haushaltssausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraumes dazustellen.

Im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltssrecht in M-V wurde der § 43 Abs. 7 KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, wie folgt ergänzt „...Die Möglichkeit der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben in einem der finanziellen Leistungsfähigkeit angemessenen Umfang bleibt auch im Konsolidierungszeitraum unberührt“.

Gemäß § 43 Abs. 8 KV M-V wird das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevorvertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Bei negativen Abweichungen bei der Fortschreibung vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ist ein Beschluss der Gemeindevorvertretung notwendig.

Nach § 43 Abs. 9 KV M-V finden die Absätze 7 und 8 keine Anwendung, sofern nach der Haushaltssplanung der Haushaltssausgleich nicht im Haushaltssjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltssplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Die vorgenommene Änderung entlastet Gemeinden mit kurzfristigen Haushaltsproblemen von dem Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

So sind Gemeinden, die den Haushaltssausgleich im Haushaltssjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit.

Sofern allerdings durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltssausgleichs verlängert wird, kann von der Ausnahmeverordnung nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Damit wird einer Umgehung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept (Absätze 7 und 8) entgegengewirkt und es wird sichergestellt, dass die Gemeinde die einmal beschlossene Finanzplanung konsequent umsetzt oder - sofern dies objektiv nicht möglich ist - zeitnah ein Haushaltssicherungskonzept mit einem verbindlichen Konsolidierungszeitraum beschließt.

Mit der letzten Änderung der Gemeindehaushaltssatzung vom 24. Mai 2024 ergibt sich die Vorschrift gem. § 17b GemHVO-Doppik zum Haushaltssicherungskonzept. Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden weitere Anforderungen an das Haushaltssicherungskonzept gestellt.

Nach § 17b Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V sieht diese wie folgt aus:

1. Darstellung der aktuellen Haushaltslage,
2. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltausgleich,
3. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs,
4. Feststellung der Konsolidierungsmaßnahmen,
5. Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen,
6. Angabe des Konsolidierungszeitraumes.

Die Konsolidierungsmaßnahmen sind produktbezogen mit ihren finanziellen Wirkungen in den jeweiligen Haushaltjahren des Konsolidierungszeitraumes darzustellen.

Für eine Fortschreibung ist es grundsätzlich ausreichend, wenn das vorhandene Haushaltssicherungskonzept aktualisiert und der neuen Haushaltssituation angepasst wird.

Sollten Maßnahmen nicht umsetzbar sein, ist die Gemeinde verpflichtet neue Maßnahmen zu beschließen, um das Ziel des Haushaltausgleichs zu erreichen.

## **2. Haushaltssituation**

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 befand sich bis Redaktionsschluss noch in der Aufstellung. Daher basieren die folgenden Einschätzungen auf vorläufige Daten.

### **2.1.1. Haushaltausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum**

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren mindestens keinen Fehlbetrag ausweist.

Lfd. Nr.			Jahr	Jahres- ergebnis (Zeile 25 EHH)	Jahres- ergebnis		
				in €			
				je Einwohner zum 31.12.2022	1	2	3
1.	<b>Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge</b>						
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe		vor 2022	326.381	413,14		
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis) vorläufig; ohne Afa		2022	152.653	193,23		
1.3.	1. Haushaltsvorjahr ( <b>Plan</b> )		2023	-159.300	-201,65		
2.	<b>Ansatz des Haushaltjahres</b>		2024	<b>-1.069.800</b>	<b>-1.354,18</b>		
	<b>Ansatz des Haushaltjahres</b>		2025	<b>-727.500</b>	<b>-920,89</b>		
3.	<b>Summe/Saldo zum Ende des Haushaltjahres</b>		2025	<b>-1.477.566</b>	<b>-1.870,34</b>		
4.	<b>Ansätze der Haushaltsfolgejahre</b>						
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr		2026	-584.100	-739,37		
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr		2027	-602.300	-762,41		
5.	<b>Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes</b>		2027	<b>-2.663.966</b>	<b>-3.372,11</b>		

<sup>1</sup>Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorräte aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Es wird in den relevanten Haushaltsjahren ab 2023 ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2025 beträgt der Jahresfehlbetrag -727.500,00 Euro. Kumuliert belaufen sich diese Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -2.663.966 Euro. Die Verluste können auch nicht gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen kompensiert werden. Insoweit ist sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes **der Haushalt ausgleich** im Ergebnishaushalt **nicht gegeben**.

## 2.1.2. Haushalt ausgleich des Finanzaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltvorjahren der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der laufenden Ein- und Aus- zahlungen <sup>1</sup>	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	planmäßige Tilgung von Investitions- krediten <sup>2</sup>	planmäßige Tilgung von Investitions- krediten	In Haushalts- folgejahre vorzutragene Beträge <sup>3</sup>	In Haushalts- folgejahre vorzutragene Beträge
			je Einwohner zum 31.12.2022	je Einwohner zum 31.12.2022				je Einwohner zum 31.12.2022
			in €					
			1	2	3	4	5	6
<b>1. Aus Haushaltvorjahren vorzutragende Beträge</b>								
1.1.	Weitere Haushaltvorträge in Summe	vor 2022					768.863	
1.2.	2. Haushaltvorjahr (Ergebnis)	2022	197.689	250,24	0,00	0,00	966.552	1.223,48
1.3.	1. Haushaltvorjahr (vorläufiges Ergebnis))	2023	-40.200	-50,89	0,00	0,00	926.352	1.172,60
2.	<b>Ansatz des Haushaltjahres</b>	2024	<b>-840.400</b>	<b>-1.063,80</b>	<b>50.000,00</b>	63,29	<b>35.952</b>	<b>45,51</b>
	<b>Ansatz des Haushaltjahres</b>	2025	<b>-550.600</b>	<b>-696,96</b>	<b>50.000,00</b>	63,29	<b>-564.648</b>	<b>-714,74</b>
3.	<b>Summe/Saldo zum Ende des Haushaltjahres</b>	2025	<b>-550.600</b>	<b>-696,96</b>	<b>50.000,00</b>	63,29	<b>-564.648</b>	<b>-714,74</b>
<b>4. Ansätze der Haushaltsfolgejahre</b>								
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2026	-408.000	-516,46	50.000,00	63,29	-1.022.648,00	-1.294,49
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2027	-410.500	-519,62	50.000,00	63,29	-1.483.148,00	-1.877,40
5.	<b>Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungs-zeitraumes</b>	2027	<b>-410.500</b>	-519,62	<b>50.000,00</b>	63,29	<b>-1.483.148,00</b>	-1.877,40

<sup>1</sup> Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

<sup>2</sup> Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

<sup>3</sup> Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßiger Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Gemeinde Zierow 435.922,78 €.

Im Haushaltsjahr 2025 ist der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen negativ, so dass die Finanzierung einer planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben wäre. Der Ausgleich kann aber durch die Inanspruchnahme der Vorräte aus Haushaltsvorjahren erreicht werden.

**Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in dem Haushaltsjahr 2025 insgesamt gegeben.**

### **3. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen**

Lfd. Nr.	Maßnahme		Umsetzung
1	Steuern	Erstellung einer Satzung über die Zweitwohnungssteuer	Zweitwohnungssteuersatzung zum 01.01.2015 in Kraft und umgesetzt im November 2015
2	Gebühren	Anhebung von Benutzungsentgelt für gemeindeeigene Einrichtungen	Beschluss der 1. Änderung der bestehenden Entgeltordnung für gemeindeeigene Einrichtungen zum 24.03.2016.
3	Gebühren	Erlass einer Kurabgabensatzung	Satzung zum 01.01.17 in Kraft
4	Steuern	Änderung der Hundesteuersatzung	Änderungssatzung vom 01.08.2018

#### **Haushaltssicherungskonzept 2019:**

2019/1	Verfügen einer haushaltswirtschaftlichen Sperre		Umsetzung war nicht erforderlich da keine entsprechende Anordnung durch den Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde getroffen wurde.
--------	---	--	--

#### **Haushaltssicherungskonzept 2020/2021:**

2020/1	Erstellen eines Nachtragshaushaltes		Nachtragshaushalt wurde erstellt und wurde durch den Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.
--------	-------------------------------------	--	---

#### **Haushaltssicherungskonzept 2023:**

2023/1	Steuern	Deckung der Mehrausgaben WBV durch Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer A + B	Hebesatzsatzung vom 28.06.2022 Mehrerträge: ca. 17.700 € 61101/40110000 und 61101/40120000
2023/2	Kurabgabe	Neukalkulation der Kurabgabe (Neu: Ortsteile Wisch, Fliemstorf und Eggerstorf)	Anpassung des abgabepflichtigen Zeitraumes Alt: 01.04. – 31.10. Neu: 01.01. – 31.12.  Mehrerträge auf 57501/43620000 ca. 28.000 €

## **Haushaltssicherungskonzept 2024:**

2024/1	Steuern	Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung	- Beschluss und öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuersatzung vom 10.04.2024 - In-Kraft-Treten rückwirkend zum 01.01.2020  Mehreinnahmen in 2024 durch rückwirkende Veranlagungen durch die neue Satzung bis 2020: 61101/40340000 ca. 170.000 €
--------	---------	---	---

## **4. Festlegung von weiteren Maßnahmen**

Da im Jahr 2025 und in den Folgejahren weiterhin Fehlbeträge im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt negative Salden aus den ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen zu erwarten sind, muss die Gemeinde ihr Haushaltssicherungskonzept zwingend fortschreiben.

Allerdings sind die Möglichkeiten, Einzahlungen und Erträge weiter zu erhöhen und Auszahlungen und Aufwendungen zu verringern begrenzt.

### **Folgende Maßnahmen werden neu beschlossen:**

2025/1			
--------	--	--	--

Alle übrigen Konsolidierungsmaßnahmen des umfangreichen Maßnahmenkataloges der vergangenen Jahre wurden umgesetzt. Weitere größere Konsolidierungsmöglichkeiten sieht die Gemeinde derzeit nicht.

Es handelt sich um ein grundsätzlich strukturelles Defizit, dem auch durch Kürzung aller freiwilligen Leistungen und Steuererhöhungen über das vorgeschlagene Maß hinaus nicht mehr beizukommen ist.

**Ein Konsolidierungszeitpunkt ist derzeit nicht benennbar.**

## Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2025

Teilhaushalt:		Produkt:		
Budget-VA:		Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:		Lfd. Nr.
<b>Maßnahme</b>				
<b>Erläuterungen/Bemerkungen</b>				
<b>Entwicklungen in Euro</b>				
<b>Zeitliches Wirksamwerden</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
<b>Besonders betroffen von der Maßnahme</b>				
<b>Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile</b>				
<b>Mögliche nachteilige Wirkungen</b>				
<b>Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen</b>				